



Gesundheitsberufe & Bewilligungen  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich  
[bewilligungen@gd.zh.ch](mailto:bewilligungen@gd.zh.ch)

# Betriebsbewilligung für eine Institution der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex-Institution)

## 1. Einleitung

Wenn im spitalexternen, ambulanten Bereich pflegerische Leistungen nicht im Namen und auf Rechnung einer diplomierten Pflegefachperson mit eigener Berufsausübungsbewilligung erbracht werden, sondern im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person (bspw. AG, GmbH), ist dafür eine kantonale Betriebsbewilligung als Spitex-Institution erforderlich. Die Bewilligungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Pflegekosten von einer Sozialversicherung übernommen werden. Auch nach Art. 51 Bst. a der Verordnung des Bundes über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) benötigen Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex-Institutionen), welche zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sein wollen, eine Bewilligung jenes Kantons, in welchem die Spitex-Institution tätig ist.

Die pflegerische Leitung einer Spitex-Institution kann nur einer Person übertragen werden, die über eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit verfügt (Berufsausübungsbewilligung). Die Detailinformationen dazu sind auf unserer Homepage unter Angabe der Stichwörter bewilligungspflichtige Berufe unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe.html> abrufbar

Die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution. Gleichzeitig dienen diese minimalen Vorgaben auch als Orientierungshilfe für die Planung und Konzeption einer solchen Institution. Allerdings ersetzt die Lektüre dieses Merkblattes nicht das Studium der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen im Gesundheitsgesetz und weiteren nachfolgend erwähnten Gesetzen und Verordnungen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Erteilung der Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution bilden § 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. c i.V.m. § 36 ff. des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1). Nach § 39 f. GesG gelten in Spitex-Institutionen die in den §§ 12, 13, 15 und 16 GesG genannten Berufspflichten sinngemäss. Dazu z. B. das Führen der Patientendokumentation, die Einhaltung der Schweigepflicht sowie die Regeln für die Bekanntmachung der Tätigkeit. Zudem sind das Pflegegesetz und die Verordnung über die Pflegeversorgung zu berücksichtigen (LS 855.1 und LS 855.11).

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht der Patientendokumentation, dass seit dem 1. Januar 2020 der neue Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> Obligationenrecht (OR) gilt, welcher die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöht. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von

Patientinnen und Patienten wie auch im Interesse der Institution eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

Alle erwähnten gesetzliche Grundlagen sind zu finden in der Zürcher Gesetzessammlung [www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch).

Zudem muss die Spitex-Institution an Massnahmen der Qualitätssicherung im Sinne von Art. 77 KVV teilnehmen.

## 3. Bewilligungsvoraussetzungen allgemein

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 36 GesG erfüllt sind. Die Institution muss:

- über eine für die zweckmässige und fachgerechte Pflege und Betreuung der Klientinnen und Klienten geeignete Infrastruktur verfügen,
- über das für eine fachgerechte Versorgung Klientinnen und Klienten notwendige Fachpersonal verfügen,
- die verantwortlichen Personen bezeichnen (Details siehe unter Ziffer 5.1)

### 3.1 Kriterien

Die Spitex-Dienstleistungen:

- zeichnen sich aus durch eine auf anerkannte qualitative Standards des Gesundheitswesens gestützte Arbeitsweise, die laufend evaluiert und angepasst wird,
- werden bedarfsgerecht und wirksam erbracht,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu pflegenden Person und des jeweiligen Umfeldes und
- fördern oder erhalten die Selbstständigkeit und die Selbstverantwortung der zu pflegenden Person.

### 3.2 Trägerschaft

Die Trägerschaft (juristische Person, bspw. AG, GmbH, Stiftung) einer Spitex-Institution muss ihren Sitz nicht zwingend im Kanton Zürich haben, sie kann auch ausserkantonale domiziliert sein. Die Erteilung einer Betriebsbewilligung an eine Holdinggesellschaft für Spitex-Institutionen, die von Tochtergesellschaften betrieben werden, ist ausgeschlossen. Der im Handelsregistereintrag genannte Zweck muss die Durchführung pflegerischer Tätigkeiten bzw. das Führen einer Spitex-Institution umfassen.

Hinweis: eine Einzelunternehmung ist keine juristische Person, deshalb ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung an eine natürliche Person ebenfalls ausgeschlossen.

Die Trägerschaft, ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, hat geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit die Bewilligungsvoraussetzungen jederzeit erfüllt werden können.

### 3.3 Versicherung



Die Spitex-Institution verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Sicherheiten entsprechend der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken, aber mindestens mit einer Deckungssumme von Fr. 5 Mio. pro Fall. Sollte die Trägerschaft gleichzeitig auch eine Pflegeinstitution (Alters- und Pflegeheim, Pflegeheim, Pflegewohnung) betreiben, ist die Deckungssumme entsprechend zu erhöhen.

### 3.4 Bedarfsabklärung / ärztliche Verordnung

Als pflegerische Massnahmen gelten gemäss Art. 7 Abs. 2 lit a.-c. Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) Massnahmen der «Abklärung, Beratung und Koordination», «Untersuchung und Behandlung» sowie der «Grundpflege». Diese müssen aufgrund einer schriftlich festgelegten Bedarfsabklärung mit einem von den Tarifpartnern vereinbarten oder eines in der Schweiz gängigen Bedarfsabklärungsinstrumentes erfolgen. Für Leistungen gemäss Art. 7 KLV muss eine schriftliche ärztliche Verordnung vorliegen.

## 4. Infrastruktur

Der Standort der Spitex-Institution bzw. des Spitex-Stützpunktes muss im Kanton Zürich sein. Die Räumlichkeit und Einrichtung muss entsprechend dem Leistungsangebot vorhanden sein. Es muss allen Mitarbeitenden freier Zugang gewährt werden. Ein Büro in einer Privatwohnung oder eine Bürogemeinschaft ist deshalb in der Regel ausgeschlossen. Sollte zusätzlich auch ein Behandlungsraum für Klientinnen und Klienten vorgesehen sein, muss dieser über ein Lavabo verfügen. Die Aufbewahrung der Patientendokumentation hat unter separatem Verschluss und getrennt von den unter Verschluss aufbewahrten Personaldossiers zu erfolgen.

Hinweis: Im Stützpunkt der Spitex-Institution dürfen keine Medikamente der Klientinnen und Klienten aufbewahrt bzw. bewirtschaftet werden. Weitere Informationen sind im Dokument «Fachgerechter und sicherer Umgang mit Arzneimitteln in der Spitex» unter dem Suchbegriff Umgang mit Arzneimitteln auf der Homepage der Heilmittelkontrolle zu finden: <https://heilmittelkontrolle.zh.ch>.

## 5. Personal

### 5.1 Gesamtverantwortliche Leitung (Verwaltung), verantwortliche Leitung Pflege

Grundsätzlich stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, die bedarfsorientierte Pflege und Betreuung der Klientinnen und Klienten fachgerecht sicher zu stellen und die gesundheitspolizeilichen sowie weiteren gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Eine Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitung als auch der Leitung Pflege mit entsprechender gleichwertiger Qualifikation ist zu regeln.

- Die gesamtverantwortliche Leitung der Institution wird durch eine kompetente und vertrauenswürdige Person wahrgenommen und ist auf der operativen Ebene tätig.
- Die verantwortliche Leitung Pflege wird durch eine vertrauenswürdige Pflegefachperson (dipl. Pflegefachperson HF, FH) mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) im Kanton Zürich wahrgenommen. Zudem verfügt sie für *diese Führungsfunktion* über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als dipl. Pflegefachperson HF / FH unter der Verantwortung einer Lei-



tung Pflege in einer Gesundheitsinstitution. Diese Person trägt die Verantwortung für die pflegerischen Belange (z.B. fachgerechte Pflege der Patientinnen und Patienten, Einhaltung der Hygienevorschriften).

Die Funktion der pflegerischen Leitung kann *nicht im Job-Sharing* ausgeübt werden, sondern muss von einer Einzelperson ausgeübt werden.

## 5.2 Mindestanforderung Personal

Die pflegerischen Leistungen werden von Personen mit entsprechender Berufsqualifikation erbracht, das der Empfehlung «Kompetenzrahmen für das Personal in der Hilfe und Pflege zu Hause» des Spitex-Verbandes Schweiz, Version 121212, entspricht. Die Empfehlung kann auf der Homepage des Spitex Verbandes Kanton Zürich abgerufen werden:

<https://www.spitexzh.ch/?q=bewilligung>

Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen in Gesundheits- und Krankenpflege muss eine Äquivalenzbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) vorliegen:

<https://www.redcross.ch/de/thema/anererkennung-auslaendischer-ausbildungsabschluesse-0>

Der Personalbestand muss in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den im Rahmen des eingereichten Betriebskonzeptes deklarierten Dienstleistungsangebote sowie den zu erbringenden Leistungen stehen.

## 5.3 Personaleinsatz

Allen in der Pflege tätigen Personen, dürfen nur Aufgaben übertragen werden, für die sie tatsächlich ausgebildet sind. Generelle «Kompetenzerweiterungen» für Assistenz- und Hilfspersonal insbesondere im Bereich der Behandlungspflege sind nicht zulässig. Entsprechend erworbene Kenntnisse berechtigen nur zur Übernahme der Tätigkeit im Einzelfall bei entsprechender Delegation durch die bzw. unter der Verantwortung der zuständigen diplomierten Pflegefachperson.

# 6. Berufliche Schweigepflicht

Geheimnisse, die einer Medizinalperson infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie bei dessen Ausübung wahrgenommen hat, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und § 15 GesG). Wer solche Informationen dennoch weitergibt, macht sich unter Umständen strafbar und verletzt seine Berufspflichten. Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn die (dafür urteilsfähige) Patientin oder der Patient vorgängig in die Weitergabe eingewilligt hat oder – was selten der Fall sein dürfte – eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe besteht (z. B. bei einem aussergewöhnlichen Todesfall § 15 Abs. 3 lit. a GesG; oder bei Wahrnehmungen zu einem Verbrechen gegen Leib und Leben, § 15 Abs. 4 lit. a GesG).

Besteht kein gesetzliches Melderecht und liegt die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vor (oder ist nicht erhältlich), dürfen Berufsgeheimnisse nur mit einer vorgängigen Ermächtigung durch die Gesundheitsdirektion weitergegeben werden. Dazu ist der Gesundheitsdirektion ein entsprechendes begründetes Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht einzureichen (Gesundheitsdirektion, Abteilung Recht, Postfach, 8090 Zürich). Formulare für das Gesuch und weitere Informationen sind auch online mit Stichwort Schweigepflicht abrufbar.



## 7. Konzeptionelle Vorgaben

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung müssen verschiedene konzeptionelle Vorgaben bezüglich bedarfs- und fachgerechter Spitex-Dienstleistung erfüllt sein. Die Konzepte müssen betriebsspezifisch und nachvollziehbar sein sowie konkrete Angaben zu den einzelnen Themen machen. Spezielle Schwerpunkte der Institution müssen sich auf der konzeptionellen Ebene abbilden. So benötigt zum Beispiel eine Spitex-Institution, die sich auf palliativ Care, onkologische oder psychiatrische Pflege sowie Akut- und Übergangspflege spezialisiert, entsprechende fachspezifische Pflegekonzepte.

## 8. Bewilligungsgesuch

Die Gesuchsunterlagen sind rechtzeitig und vollständig, aber nicht früher als drei Monate vor geplanter Inbetriebnahme der Pflegeinstitution bei der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen einzureichen. Vollständig eingereichte Bewilligungsgesuche werden in der Regel innerhalb von acht Wochen bearbeitet. Bei unvollständigen Gesuchsunterlagen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern. Zudem ist vor der Bewilligungserteilung eine Begehung vor Ort durch die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen vorzumerken.

Der Betrieb darf erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung aufgenommen werden.

Für das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist das online aufgeschaltete Gesuchsformular zu verwenden. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Gesuchsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

Trägerschaft:

- Handelsregisterauszug und Betriebsregisterauszug, jeweils im Original und aktuell (nicht älter als drei Monate). Falls es sich um eine neu gegründete Trägerschaft handelt, ist der Betriebsregisterauszug des Inhabers / der Inhaberin einzureichen. Ist die Trägerschaft eine Gemeinde oder ein Gemeindezweckverband, wird auf beides verzichtet.
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung oder anderer gleichwertiger Sicherheiten entsprechend der mit der geplanten Tätigkeit verbundenen Risiken, aber mindestens mit einer Deckungssumme von Fr. 5 Mio. pro Fall. Beim Betrieb von mehreren Institutionen bzw. einer zusätzlichen stationären Pflegeinstitution ist von einer Mindestdeckungssumme von Fr. 5 Mio. pro Institution auszugehen.

Infrastruktur:

- Nachweis der zur Tätigkeit der Spitex-Institution notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtung im Kanton Zürich (z.B. Kopie des Mietvertrages; Bauplan im Massstab 1:100 worin die Raumeinrichtung von Hand eingezeichnet wurde).

Konzepte:

- Betriebskonzept mit Leitbild und konkreten Angaben zur Zielgruppe bzw. Leistungsempfängerinnen und -empfängern, angebotenen Dienstleistungen, Umgang mit Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag, Erreichbarkeit, Einsatzzeiten, Taxordnung und grundlegenden Themen wie Personalführung, Auftragsannahme von Klientinnen und Klienten, Informationskultur, Schweigepflicht, Datenschutz inkl. Regelung des kompetenzgerechten Zugangs zur Patientendokumentation für Mitarbeitende, Ge-



sundheitsschutz der Mitarbeitenden, Qualitäts- und Beschwerdemanagement (inkl. Angaben zur internen und externen Beschwerdeinstanz). Bei fachspezifischen Pflegeangebote mit entsprechend konzeptionellen Ergänzungen.

- Organigramm, zum Nachweis einer zweckmässigen Führungsorganisation, aus welchem die Aufsichts- und Weisungsbefugnisse hervorgehen.
- Bedarfsabklärungsinstrument: Nachweis über die Verwendung eines in der Schweiz anerkannten Bedarfsabklärungsinstrumentes.
- Hygienekonzept, das den allgemein anerkannten und aktuell gültigen fachlichen Standards entspricht und alle für die Spitex-Institution relevanten Themen abdeckt (persönliche Hygiene der Mitarbeitenden, Berufskleidung, Händehygiene, Schutzmassnahme bei potenzieller Keimübertragung, Hygienemassnahmen bei Pflegehandlungen, Prävention/Vorgehen bei Stichverletzungen, Umgang mit Sterilgut, Umgang mit übertragbaren Infektionskrankheiten wie bspw. Norovirus, Art und Weise der Überprüfung der Einhaltung der Hygienemassnahmen, Flächendesinfektion, Entsorgung und Personalschulung). Die Quelleangaben sind aufgeführt.

Personal:

- Stellenplan (mit Angaben betreffend Anzahl Stellenprozente und Personen, gegliedert nach Ausbildungsabschluss und Funktion).

für die gesamtverantwortliche Leitung (Verwaltung):

- Zentralstrafregisterauszug aktuell und im Original (nicht älter als drei Monate) und <sup>1</sup> schriftliche Zustimmung zur Verantwortungsübernahme, was die Sorge für die Einhaltung der Auflagen der Betriebsbewilligung sowie der gesetzlichen Bestimmungen beinhaltet (Zustimmungserklärung, Vorlage im Anhang I des Gesuchsformulars verwenden).

für die verantwortliche Leitung Pflege:

- Nachweis der Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson im Kanton ZH und schriftliche Zustimmung zur Verantwortungsübernahme für die fachgerechte Pflege und Betreuung der Klientinnen und Klienten sowie für die Einhaltung der Auflagen der Betriebsbewilligung sowie der gesetzlichen Bestimmungen (Zustimmungserklärung, Vorlage im Anhang II des Gesuchsformulars verwenden).  
Falls eine Institution über mehrere Standorte im Kanton verfügt, kann für jeden Standort eine eigene verantwortliche Leitung Pflege bezeichnet werden. Von ihr/ihnen sind dann dieselben Nachweise, wie oben aufgeführt, einzureichen.

Die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen einzufordern.

---

<sup>1</sup> Falls er in elektronischer Form bestellt wurde, müssen Sie diesen in Fotokopie und zur Durchführung der Validierung zusätzlich im pdf-Format inkl. Zugangscodes an [bewilligungen@gd.zh.ch](mailto:bewilligungen@gd.zh.ch) einreichen.





## 9. Befristung der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung wird befristet auf zehn Jahre erteilt und auf Antrag um weitere zehn Jahre verlängert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Eine rückwirkende Erteilung der Betriebsbewilligung ist ausgeschlossen.

## 10. Gebühren

Für die Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution wird gestützt auf § 29 Abs. 1 lit. e der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11) in der Regel eine Gebühr von 1'500 Fr. erhoben. Bei eindeutigem Mehraufwand erhöht sich die Gebühr gestützt auf § 29 Abs. 2 MedBV anteilmässig.

Sofern die Trägerschaft bereits in einem anderen Kanton eine Spitex Institution betreibt, hat sie gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM) Anspruch auf ein kostenloses Verfahren. In diesem Fall ist zusätzlich eine Kopie der Betriebsbewilligung des Herkunftskantons (bei Bewilligungen in mehreren Kantonen Kopien aller Kantone) und die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung einzureichen. Mit letzterer bestätigt der Herkunftskanton, dass die Trägerschaft im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Betriebsbewilligung ist und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen sie vorliegt. Dieses Dokument ist im Original einzureichen.

Für die Erneuerung der Betriebsbewilligung bei Ablauf der Frist wird i.d.R. eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Das entsprechende Gesuch um Erneuerung der Bewilligung muss vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

## 11. Bewilligungsänderungen

Änderungen des Namens (Firma) oder die Verlegung des Sitzes der Trägerschaft, der Rechtsform oder des Namens der Institution, die Verlegung oder Schliessung eines Standortes bzw. die Eröffnung eines neuen Standortes, sowie personelle Wechsel bei der gesamtverantwortlichen und der pflegerischen Leitung sind als Änderung der erteilten Betriebsbewilligung der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen vorgängig zur Genehmigung mitzuteilen und entsprechende Dokumente wie bei der erstmaligen Bewilligungserteilung beizulegen.

Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar. Bei Änderung der Rechtsform oder bei Trägerschaftswechsel ist ein neues Gesuch einzureichen.

## 12. Aufsicht

Die Gesundheitsdirektion kann die Bewilligung entziehen, wenn die gesundheitspolizeiliche Aufsicht zeigt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen (§ 36 in Verbindung mit § 5 GesG). Die Spitex-Institutionen unterstehen gemäss § 37 Abs. 1 GesG der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Bezirksrates und der gesundheitspolizeilichen Oberaufsicht der Gesundheitsdirektion.



Ebenfalls ist die Spitex-Institution verpflichtet, die Klientinnen und Klienten, die Angehörigen oder die vertretungsberechtigten Personen über die Adressen der zuständigen Aufsichtsbehörden schriftlich zu informieren (Bezirksrat und KESB). Dies kann z.B. in der Dokumentation mit den Informationen zur Leistungsvereinbarung mit der Klientel aufgeführt sein. Die Informationspflicht über die zuständige Aufsichtsbehörde besteht auch gegenüber den Mitarbeitenden.

Den Organen der Gesundheitsdirektion und dem Bezirksrat ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

## 13. Weiteres

Für die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist nach Bewilligungserteilung ein Gesuch bei der zuständigen Stelle einzureichen. Genauere Informationen sind unter <https://www.sasis.ch/> abzurufen. Wir weisen darauf hin, dass sowohl für die Tätigkeit im Bereich der psychiatrischen Pflege als auch Akut- und Übergangspflege separate Abrechnungsnummern bei der SASIS einzuholen sind. Dafür müssen auch die entsprechenden Voraussetzungen nach Krankenversicherungsrecht erfüllt sein.

Der Gesundheitsdirektion sind jeweils über das abgelaufene Betriebsjahr die Statistiken gemäss den vorgegebenen Erhebungen termingerecht und korrekt einzureichen (Spitex-Statistik).

## 14. Ausbildungsverpflichtung

Ab 1. Januar 2019 ist die Verordnung über die Ausbildungsverpflichtung in der Langzeitpflege in Kraft getreten. Weitere Informationen sind unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegeversorgung.html> unter dem Stichwort «Ausbildungsverpflichtung Langzeitversorgung» zu finden.

## 15. Betreiben einer Institution ohne Betriebsbewilligung: strafrechtliche Konsequenzen

Wer eine Spitex-Institution im Kanton Zürich betreibt, ohne über eine Betriebsbewilligung zu verfügen, macht sich strafbar und kann mit Busse bis Fr. 50'000 bestraft werden. Bei einer juristischen Person machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zum Einholen der Bewilligung fällt (§ 61 Abs. 1 lit. h GesG).